

Vertragliche Vereinbarung

zwischen

Familie ... Udo Engel

Trierer Straße 9, 66833 Schmelz
nachfolgend Eigentümer¹ genannt

und

dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
als oberste Naturschutzbehörde
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

§ 1 Vertragszweck

Die „Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in Verbindung mit § 32 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, 6. August 2009, S. 2542) verpflichten zur rechtlichen Sicherung der saarländischen FFH-Gebiete.

Diese vertragliche Vereinbarung dient der Sicherung des unter § 2 genannten Gebietes.

Die Vertragspartner streben die Herstellung und dauerhafte Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen von Fledermäusen an.

Hierfür schützt der Eigentümer die vorkommenden Fledermäuse vor erheblichen Störungen und ihre Quartiere vor Beschädigungen oder Zerstörungen unter Beachtung des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Der Eigentümer gestattet grundsätzlich die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Quartiere im Rahmen des für das Quartier bestehenden Managementplanes in der jeweils gültigen Fassung. Die Maßnahmen sind im Einzelfall mit dem Eigentümer abzustimmen. Der aktuelle Managementplan ist dieser Vereinbarung als Anlage 3 beigefügt.

§ 2 Vertragsgegenstand

Die vertragliche Vereinbarung gilt für das FFH-Gebiet 6507-304 „Fledermausquartier Schmelz“ in der Trierer Straße 9, 66833 Schmelz.

Das genannte Quartier ist eine Wochenstube der nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Art „Großes Mausohr (Myotis myotis)“, die sich im Dachraum des o.g. Wohnhauses befindet. Die Kolonie wird seit vielen Jahren von den Hausbewohnern betreut. Die Ausflügöffnungen der Tiere sind weitgehend unbekannt; es sind jedoch ausreichend Möglichkeiten zwischen den Ziegeln und an der Dachauflage vorhanden. Bei einer Ausflügkontrolle nutzten die Mausohren die der Prims zugewandte Hausseite zum Ausflug.

Das in Satz 1 genannte Fledermausquartier ist in der Karte in Anlage 1 gekennzeichnet. Die Lagekoordinaten des Quartiers sind 2561916 / 5478723.

Als Anlage 2 ist der zur FFH-Meldung beigefügte (Standard-)Datenbogen beigefügt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhaltungsziele) für die zu schützende Fledermausart nach § 2. Zu diesem Zweck ist das Quartier für das Große Mausohr in oben genanntem Anwesen in Schmelz zu sichern.

¹ Die weibliche Form wird damit ausdrücklich eingeschlossen.

§ 4 Sicherungs- und Schutzbestimmungen

- (1) Zum Schutz der Fledermauspopulation vor Störungen führt der Eigentümer bauliche Veränderungen nur im Rahmen von notwendigen Sanierungsarbeiten durch. Jegliche Maßnahmen dürfen nur außerhalb der Wochenstubezeit, d.h. zwischen Oktober und März durchgeführt werden. Sie bedürfen einer artenschutzrechtlichen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) und sind durch einen erfahrenen Fledermausexperten zu begleiten. Begründete Ausnahmen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.
- (2) Ausreichend geeignete Einflugöffnungen der Mausohren am Dachraum müssen erhalten bleiben. Gegebenenfalls ist ein Fledermausexperte einzuschalten.
- (3) Begehungen des Dachraums während der Wochenstubezeit sollten vermieden werden, um die Mausohren nicht bei der Jungenaufzucht zu stören. Nur im Falle dringend notwendiger Arbeiten können Ausnahmen zugelassen werden, die dann jedoch unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Kolonie erfolgen müssen und je nach Umfang dieser Arbeiten von einem Fledermausexperten begleitet werden sollten. Es ist auch dringend darauf zu achten, dass nach jeder Begehung das Licht im Dachraum gelöscht wird.
- (4) Die Regelungen des Absatzes 3 gelten nicht bei Gefahr im Verzug.
- (5) Die Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Umfeld des Fledermausquartiers können beibehalten werden, da sie keine Störungen der Fledermauspopulation zur Folge haben. Die aktuelle Nutzung ist in Anlage 4 dokumentiert.

§ 5 Kostenübernahme

Die Kosten für einen eventuell hinzuzuziehenden Fledermausexperten (vgl. z. B. § 4 Abs. 2 und 3) bzw. für Mehraufwendungen bei Dachsanierungsmaßnahmen, die zur Erfüllung des Schutzzweckes nachweislich erforderlich sind, können von der obersten Naturschutzbehörde gegen Vorlage entsprechender Nachweise mit einem Betrag von bis zu 3.000 € übernommen werden.

§ 6 Betretungsrecht

Der Eigentümer ermöglicht den Naturschutzbehörden oder von ihr beauftragten bzw. bevollmächtigten Personen das Betreten des von der vertraglichen Vereinbarung umfassten Objektes.

§ 7 Kündigung

Diese vertragliche Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien zum 31. Dezember jeden Jahres gekündigt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 12 Monaten einzuhalten ist.

Eigentümer

Lisa Engel

Schmelz, den

12.01.15

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
als oberste Naturschutzbehörde

Helga May-Didion
Helga May-Didion

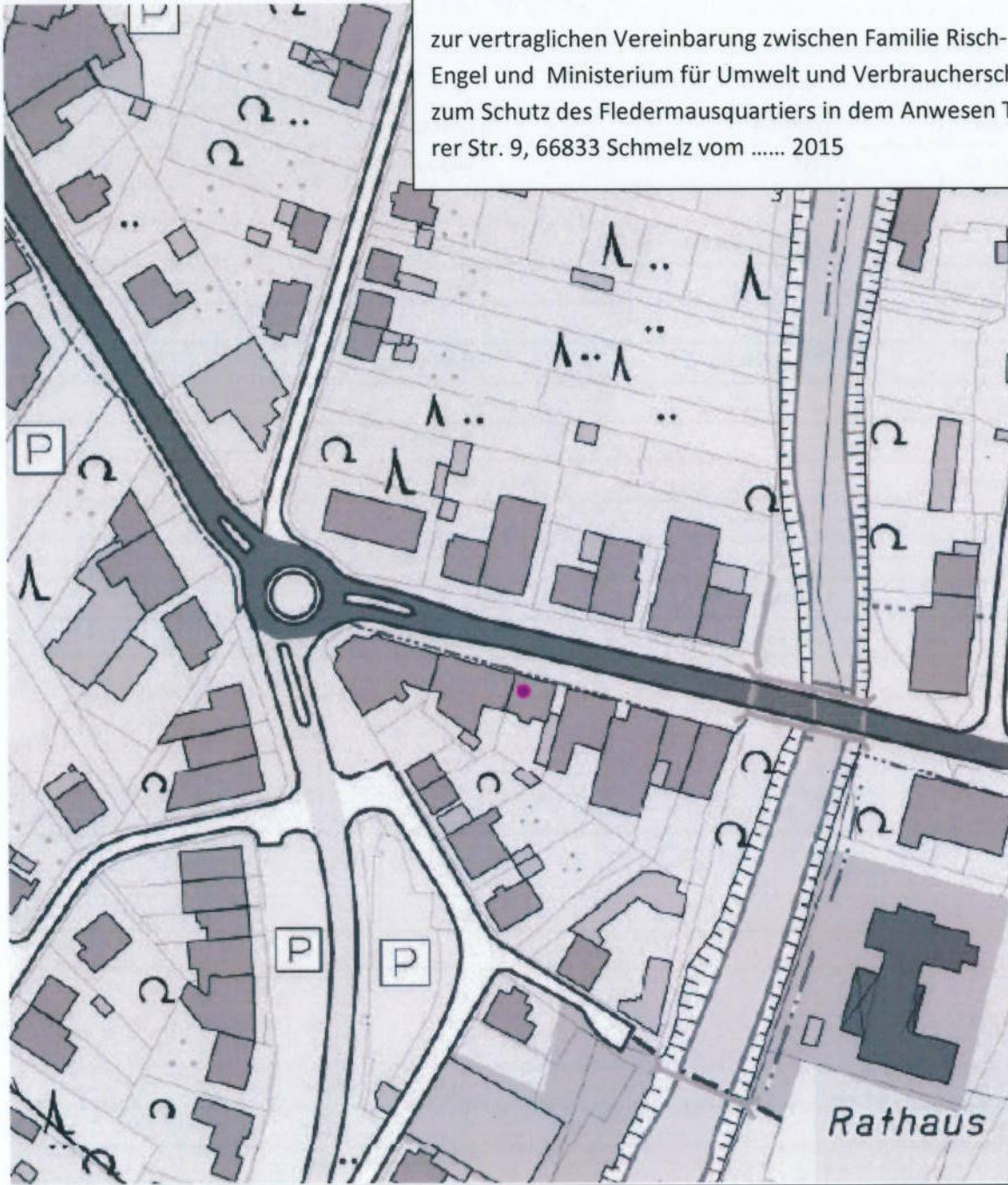
Leiterin der Abteilung Naturschutz, Forsten

Saarbrücken, den 23. Jan. 2015

Anlage 1:

Lage des Objektes:

zur vertraglichen Vereinbarung zwischen Familie Risch-Engel und Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zum Schutz des Fledermausquartiers in dem Anwesen Trierer Str. 9, 66833 Schmelz vom 2015



Anlage 2: Standarddatenbogen zur FFH-Gebietsmeldung

Gebiet

Gebietsnummer:	6507-304	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	117	Biogeographische Region:	K
Bundesland:	Saarland		
Name:	Fledermausquartier Schmelz		
geographische Länge:	6° 51' 13"	geographische Breite:	49° 26' 36"
Fläche:	0 ha		
Höhe:	0 bis 0 über NN	Mittlere Höhe:	0,0 über NN
Fläche enthalten in:			
Meldung an EU:		Anerkannt durch EU seit:	
Vogelschutzgebiet seit:		FFH-Schutzgebiet seit:	
Niederschlag:	0 bis 0 mm/a		
Temperatur:	0 bis 0 °C	mittlere Jahresschwankung:	0 °C
Bearbeiter:	Gerstner, Caspari		
erfasst am:	Juni 2003	letzte Aktualisierung:	
meldende Institution:			

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	6507	Lebach
-----	------	--------

Landkreise:

10.044	Saarlouis
--------	-----------

Naturräume:

194	Oberes Nahebergland
naturräumliche Haupteinheit:	
D52	Saar-Nahe-Bergland

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Fledermausquartier
Schutzwürdigkeit:	Vorkommen des Großen Mausohrs

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebiets-Nr.	Nummer	Landesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
6507-304	6507-301		FFH		/		594,0000	0

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung

e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie

Taxon	Code	Name	Status	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Biog.-Bed.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Grund	Jahr
MAM	MYOTMYOT	Myotis myotis [Großes Mausohr]	b	= 50	2	2	1	B	h	A	B	C	-	2003

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
s: selten (ohne Gefährdung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	r: resident
Populationsgröße	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
c: häufig, große Population (common)	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	u: unbekannt
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	w: Überwinterungsgast
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Eigentumsverhältnisse:

Privat	Kommunen	Land	Bund	Sonstige
0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Managementplan für das FFH-Gebiet (Fledermausquartier) 6507-304 Fledermausquartier Schmelz

Einleitung

Mit der Unterzeichnung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, zur Erhaltung von europaweit bedeutenden Arten und Lebensräumen beizutragen. Kernpunkte der Richtlinie sind die Sicherstellung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Art. 2, Anhang I und II) mit dem Ziel, ein zusammenhängendes europäisches Netz von Schutzgebieten zu schaffen (Art. 3). Die durch die EU-Richtlinie definierten Anforderungen an die Umsetzung sind:

- Überwachung des Erhaltungszustandes und Verpflichtung zum regelmäßigen Bericht an die EU (Ergebnisse, Erhaltungsmaßnahmen und Bewertung des Erfolges der Maßnahmen) (Art. 11);
- Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, die sicherstellen, dass in den besonderen Schutzgebieten keine Verschlechterung der betreffenden Lebensräume und Habitate von Arten erfolgt und Störungen von Arten vermieden werden (Art. 2, 6.1, 6.2);
- Förderung der Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für die wildlebenden Tiere und Pflanzen sind. (Art. 10);
- Prüfung von Plänen und Projekten, die sich auf die jeweiligen Erhaltungsziele wesentlich auswirken können (direkt im Gebiet und indirekt auf das Gebiet) (Art. 6.3 und 4);

Bezugsgröße für Erhaltungsmaßnahmen ist der Erhaltungszustand der Lebensräume und/oder der Arten von gemeinschaftlichem Interesse, derentwegen das Schutzgebiet ausgewiesen worden ist.

Zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen (Erhaltung und Entwicklung) sollen Managementpläne für die Gebiete aufgestellt werden (Quelle: bdl, 2004).

1. Lage

Das genannte Quartier ist eine Wochenstube des **Großen Mausohrs (*Myotis myotis*)**, die sich im Dachraum des Wohnhauses in der Trierer Str. 9 bei der Familie Risch-Engel befindet.

Die Kolonie ist seit den 1970 -er Jahren bekannt und wird von den Hausbewohnern betreut. Der Dachraum ist nicht sehr groß und relativ niedrig (ca. 3 m) (Abb.1). Unter den Sparren befinden sich Gipskartonbrettern; zwischen diesen Brettern und der Ziegeleindeckung halten sich die Tiere auf, da hier ein günstiges Mikroklima erzeugt wird (Abb.2). Die Kolonie beherbergt seit ihrer Entdeckung jeden Sommer ca. 100 adulte Weibchen, die hier ihre Jungtiere aufziehen.

Die Ausflughöffnungen der Tiere sind weitgehend unbekannt; es sind jedoch ausreichend Möglichkeiten zwischen den Ziegeln und an der Dachauflage vorhanden. Diese sind auf jeden Fall zu erhalten. Bei einer Ausflughkontrolle nutzten die Mausohren die der Prims zugewandte Hausseite zum Ausflug.

Die Wochenstube war am 23.6.1986 bekannt geworden, nachdem der Hausbesitzer Probleme mit Wanzen (*Cimex lectularius*) aus der Fledermauskolonie bekam. Ein Kammerjäger hatte den Dachstuhl ca. Anfang Mai 1986 mit einem Insektizid behandelt. Es wurden jedoch keine Schäden an den Fledermäusen festgestellt. Die Hausbesitzer haben jedoch weiterhin die Anwesenheit der Fledermäuse toleriert.

Die Lagekoordinaten des Objektes sind 2561916 / 5478723.

2. Fledermausarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und ihr Erhaltungszustand

Die Wochenstube des Großen Mausohrs wird bei der Europäischen Kommission als Punktförmiges Gebiet DE6507304 Fledermausquartier Schmelz geführt.

Der Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet enthält das **Große Mausohr (*Myotis myotis*)** als Anhang II Art. Der Erhaltungszustand des Mausohrs wird mit C angegeben. Aufgrund der vorliegenden Daten könnte diese Einstufung für dieses Objekt auf B angehoben werden, da die Kolonie seit Bekanntsein eine relative Stabilität aufweist.

Myotis myotis

Gefährdungskategorie und Schutzstatus:

Rote Liste Deutschland (2009) - V, Vorwarnliste
BArtSchV (1999) - besonders und streng geschützte Art
IUCN (2010) - Least Concern

FFH-Richtlinie: Art nach Anhang II und IV; FFH-Code-Nr.: 1324

Andere Schutzvorschriften:

Berner Konvention (1979) - Art nach Appendix II (streng geschützte Art)
Bonner Konvention (1979) - Art nach Appendix II
EUROBATS Abkommen (1993)

Es werden alle bislang bekannten Daten über das Vorkommen des Großen Mausohrs in dem Objekt dargestellt (Datenquelle: C. Harbusch, D. Gerber).

23.06.1986: ca. 50 Mausohren (Dachkontrolle)
03.06.2008: ca. 100 ausfliegende Mausohren
25.05.2011: ca. 100 Mausohren (Dachkontrolle)

3. Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und ihr Erhaltungszustand

In der Wochenstube sind keine weiteren Fledermausarten ansässig.

4. Beeinträchtigungen

Das Dach des Gebäudes ist alt und renovierungsbedürftig. Die Ziegeleindeckung ist teilweise sanierungsbedürftig. Die Gipskartonplatten entsprechen nicht einer modernen Wärmedämmung (Abb. 2). Eine solche Dämmung kann aber auch auf dem Fußboden erfolgen und der Hausbesitzer war einverstanden, diese Bodendämmung anstatt einer Dachdämmung durchzuführen; letztere hätte das Quartier zerstört. Abgesehen von diesen Plänen unterliegt der Dachraum keinen negativen Beeinträchtigungen. Die Wochenstube wird somit nicht gestört.

5. Maßnahmen für Arten des Anhangs II und IV

5.1. Erhaltungsmaßnahmen

Der Dachraum ist ein regelmäßig und langjährig genutztes Wochenstubenquartier und muss in seiner heutigen Form erhalten bleiben.

- **Bauliche Veränderungen** sind nur im Rahmen von notwendigen Sanierungsarbeiten durchzuführen. Jegliche Maßnahmen dürfen nur außerhalb der Wochenstubenzeit, d.h. zwischen Oktober und März durchgeführt werden. Sie bedürfen einer Artenschutzrechtlichen Genehmigung und sind durch einen erfahrenen Fledermaus-Experten zu begleiten. Begründete Ausnahmen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.
- **Begehungen des Dachraums** während der Wochenstubenzeit sollten vermieden werden, um die Mausohren nicht bei der Jungenaufzucht zu stören. Nur im Falle dringend notwendiger Arbeiten können Ausnahmen zugelassen werden, die dann jedoch unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Kolonie erfolgen müssen und je nach Umfang dieser Arbeiten von einem Fledermaus-Experten begleitet werden sollten. Es ist auch dringend darauf zu achten, dass nach jeder Begehung das **Licht** im Dachraum gelöscht wird. Längerfristige Beleuchtung des Dachs kann zur Vergrämung der Tiere, bzw. zu Panik führen. Dieses Verhalten ist aus anderen Kolonien bekannt und kann bis zum Tode aller Jungtiere führen.
- Die **Einflugöffnungen** der Mausohren am Dachraum müssen in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben. Keinesfalls dürfen solche Öffnungen verschlossen oder in einer Form verändert werden.

5.2. Entwicklungsmaßnahmen

Die Hausbesitzer sollten behördlicherseits unterstützt werden, wenn Sanierungsarbeiten am Dachraum anfallen. Arbeiten, die über das normale Maß hinausgehen und zum Erhalt der Fledermauskolonie beitragen, sollten finanziell gefördert werden.

Die Kolonieverbände der meisten Fledermausarten nutzen mehrere Quartiere, die sie je nach Witterungslage und Störungssituation wechseln können. Für den Erhalt eines solchen

Quartierverbundes sollten Ersatzquartiere bekannt sein, bzw. geeignete Dachräume den Tieren zugänglich gemacht werden. Eine telemetrische Studie an einzelnen Weibchen der Wochenstube könnte wichtige Erkenntnisse liefern.

Für eine langfristige Überwachung der Kolonie wäre der Einsatz einer Infrarot webcam und einer Lichtschranke denkbar. Diese wissenschaftlichen Daten tragen zu einer besseren Kenntnis der biologischen Abläufe und der Nutzung des Quartiers im Jahresverlauf bei.

Eine genauere Überwachung dieser Kolonie könnte auch Aufschluss über die genutzten Einflugöffnungen geben. Diese wäre insbesondere dann notwendig, wenn Dacharbeiten durchgeführt werden müssten.



Abb.1: Dachraum des Hauses mit der Wochenstubenkolonie des Großen Mausohrs in Schmelz

Foto: D. Gerber, 2011



Abb. 2: Gipskartonplatten unter dem Ziegeldach; die Mausohren hängen zwischen Platten und Ziegeln.

Foto: D. Gerber, 2011

Anlage 4: Dokumentation der aktuellen Nutzung







Alle Fotos: Dirk Gerber (LUA), ^{10.}02.12.2014